

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wirtz (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Bedeutung und Zukunft des Krankenhauses Peine

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wirtz (AfD), eingegangen am 18.02.2020 - Drs. 18/5882
an die Staatskanzlei übersandt am 20.02.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 19.03.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Antwort auf die Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 18/5587 wird Ministerpräsident Weil dahin gehend zitiert, „dass die Landesregierung ganz bewusst ein dezentrales Krankenhausangebot aufrechterhalten will“, denn es bestehe ein tiefgreifendes Bedürfnis in der Bevölkerung, gute medizinische Versorgung in der Nähe zu haben.

Der Landkreis Peine verfügt nur über ein einziges Krankenhaus, welches in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Die geografischen Entfernungen zu den Krankenhäusern der umliegenden Kreise und Städte legen nahe, dass eine Versorgung dort nur nach langen Anfahrtswegen erreichbar wäre.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) - Landesverband Niedersachsen - und der Christlich-Demokratischen Union (CDU) in Niedersachsen für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages ist festgehalten, dass eine flächendeckend gut erreichbare Krankenhausversorgung zu den wesentlichen Elementen der Daseinsvorsorge gehört. Die Wohnortnähe eines Krankenhauses spielt insbesondere in den ländlichen Regionen Niedersachsens eine bedeutende Rolle. Ziel der Landesregierung ist die zukunftsfähige Gestaltung der Krankenhauslandschaft in Niedersachsen. Dabei wird eine gut erreichbare Krankenhausversorgung mit trag- und zukunftsfähigen Strukturen unter Berücksichtigung des im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) statuierten Grundsatzes der Trägerpluralität angestrebt. Mit der gezielten Vergabe von Investitionsmitteln an Standorte mit Spezialisierungen, Kooperationen und Fusionen verfügt das Land dazu über ein maßgebliches Steuerungsinstrument.

Durch § 4 KHG wird das Prinzip der dualen Finanzierung begründet. Die Investitionskosten werden im Wege der öffentlichen Förderung durch die Länder getragen, die Krankenkassen finanzieren die laufenden Betriebskosten im Rahmen der Krankenhausvergütung. Die Krankenhäuser haben einen Anspruch auf Förderung, soweit und solange sie in den Krankenhausplan eines Landes und bei Investitionen in das Investitionsprogramm aufgenommen sind. Diese Förderung von Investitionen findet projektbezogen statt. Neben dieser projektbezogenen Einzelförderung erfolgt für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie kleine bauliche Maßnahmen eine Pauschalförderung. Dafür werden feste jährliche Beträge zugewendet, mit denen das Krankenhaus im Rahmen der Zweckbindung der Fördermittel frei wirtschaften kann.

Das Klinikum Peine ist gegenwärtig mit insgesamt 275 Planbetten (106 chirurgische Planbetten und 169 Planbetten in der Inneren Medizin) in den Niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen und hat damit eine regionale Bedeutung für die Grund- und Regelversorgung der Bevölkerung des Landkreises Peine.

1. Hält die Landesregierung das Krankenhaus Peine hinsichtlich der (Notfall-)Versorgung für systemrelevant, etwa durch besondere Berücksichtigung oder Einstufung im Krankenhausplan?

Eine besondere Berücksichtigung oder Einstufung der Krankenhäuser, die an der Notfallversorgung teilnehmen, erfolgt im Krankenhausplan des Landes Niedersachsen nicht. In § 13 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) ist grundsätzlich geregelt, dass Krankenhäuser, deren Teilnahme an der Notfallversorgung sozialversicherungsrechtlich vereinbart ist, sicherzustellen haben, dass sie zur Notfallversorgung von lebensbedrohlich Verletzten und Erkrankten in der Lage sind.

Die Einstufung von Krankenhäusern in die Notfallversorgungsstufen gemäß den Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136 c Abs. 4 SGB V (Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 19. April 2018) in Basisnotfallversorgung, erweiterte Notfallversorgung oder umfassende Notfallversorgung erfolgt im Rahmen der Entgeltvereinbarung zwischen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und dem jeweiligen Krankenhausträger. Gemäß der Entgeltvereinbarung zwischen dem Träger des Krankenhauses und der GKV wird das Krankenhaus Peine gegenwärtig als Basisnotfallversorger eingestuft.

Ob ein Krankenhaus systemrelevant sein könnte, ist unabhängig von der Einstufung in eine Notfallstufe danach zu bemessen, ob in erreichbarer Nähe (Erreichbarkeit mit dem Pkw in durchschnittlich 30 Minuten Fahrzeit) andere Krankenhäuser der Grund- und Regelversorgung zur Verfügung stehen.

2. Bestehen Pläne für eine Notfallversorgung an einem anderen Standort im Kreis Peine, falls das jetzige Krankenhaus aus finanziellen Gründen den Betrieb aufgeben muss?

Der Landesregierung sind keine Pläne für die Einrichtung einer Notfallversorgung an einem anderen Standort im Landkreis Peine bekannt. Derzeit wird die Notfallversorgung durch das Klinikum Peine sowie den Ärztlichen Notdienst Peine sichergestellt, der ebenfalls am Krankenhaus Peine verortet ist.

In der näheren Umgebung um das Klinikum Peine stehen folgende weitere Krankenhäuser in zumutbarer Entfernung für die Notfallversorgung zur Verfügung:

Name des Krankenhauses	Notfallstufe	Entfernung in km (ca.)	Pkw-Fahrzeit in Minuten (ca.) (Einsatzfahrzeuge entsprechend weniger)
Marienstift Braunschweig	Basisnotfallversorgung	30	32
Herzogin-Elisabeth-Hospital, Braunschweig	Basisnotfallversorgung	33	30
HELIOS Klinikum Salzgitter	Basisnotfallversorgung	23	29
KRH Klinikum Lehrte	Entgeltvereinbarung noch nicht abgeschlossen	25	22
HELIOS Klinikum Hildesheim	erweiterte Notfallversorgung	32	34
Klinikum Braunschweig	erweiterte Notfallversorgung	34	31
St. Bernward Krankenhaus, Hildesheim	umfassende Notfallversorgung	31	35

3. Vor dem Hintergrund einer zurzeit laufenden Biiterrunde mit verschiedenen Kaufinteressenten: Würde die Landesregierung bei einer anerkannten Systemrelevanz einen Anteil zum Weiterbetrieb leisten bzw. das Krankenhaus in komplette Eigenregie übernehmen?

Nach § 1 Abs. 1 NKHG haben die Landkreise und kreisfreien Städte die Krankenhausversorgung der Bevölkerung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises sicherzustellen. Zu diesem Zweck sind eigene Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten, soweit die Krankenhausversorgung nicht durch andere Träger gewährleistet wird. Die Übernahme eines Krankenhauses durch das Land ist gesetzlich ebenso wenig vorgesehen wie der Erwerb von Gesellschaftsanteilen.

(Verteilt am 24.03.2020)